

ZWEITER ABSCHNITT**Verfahrensbestimmungen**

§ 10

Zuständigkeit

Für den Sühneversuch gemäß § 246 der Strafprozeßordnung ist sowohl die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat, als auch die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Sühnestelle.

§ 11

Ausschließung und Ablehnung des Schiedsmannes

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsmann ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist,
- b) in Sachen, in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in Sachen, in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsmann kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Die Ablehnung des Schiedsmannes muß vor Beginn der Sühneverhandlung erfolgen. Nimmt der Schiedsmann trotz der Ablehnung den Sühneversuch vor, so kann die betreffende Partei binnen einer Woche bei der Justizver-